



**HAUPTPERSONALRAT
GESAMTSCHULEN,
GEMEINSCHAFTS-, SEKUNDARSCHULEN UND
PRIMUS-SCHULEN**
BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

**OKTOBER
2017**

ALLES NEU? ALLES BESSER?

Es ist nicht nur ein neues Schuljahr, das begonnen hat. Dazu wünscht der HPR natürlich allen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere denen, die neu an unseren Schulen sind, alles Gute!

Im Schulministerium ist nach den Landtagswahlen an der Spitze ein Wechsel eingetreten, von dem noch niemand weiß, zu welchen Änderungen er zukünftig im Schulalltag führen wird. Die alte Ministerin Frau Löhrmann hatte sich zumindest bemüht, in zahlreichen Gesprächskreisen einen Konsens in Bildungsfragen zu erzielen. Gerade die Hauptpersonalräte hatten zum Ende der Wahlperiode aber zunehmend mehr den Eindruck, dass man von ihren wesentlichen Kritikpunkten an den immer schwierigeren Arbeitsplatz-

verhältnissen in den Schulen von NRW nichts mehr hören wollte. Ob nun die neue Ministerin, Frau Gebauer, und der neue Staatssekretär, Herr Richter, diesen Aspekten mehr Beachtung schenken werden, wird sicher schon die nächste Zukunft zeigen, wenn das Ministerium erste Vorschläge machen wird zu so wichtigen schulischen Handlungsfeldern wie „Lehrkräftemangel“, „Inklusion“ und „Integration“. Die Zukunft der schulischen Bildung in NRW entscheidet sich hier sicherlich mehr als an der Frage von „G8/G9“! Unser HPR wird jedenfalls der neuen Ministeriumsspitze in allen relevanten Bereichen weiterhin seine konstruktiv-kritische Mitarbeit anbieten, um zu spürbaren Verbesserungen der Arbeitssituation zu gelangen. Wir berichten über die Ergebnisse.

„DIGITAL FIRST“?

Vor zwei Jahren berichteten wir im INFO über den Beginn eines intensiven Beratungsprozesses zum digitalen „Vorzeigeprojekt“ der alten Landesregierung für den Bereich der Schulen:

LOGINEO NRW

Dies stellt zunächst „nur“ ein Angebot für alle Schulen dar, als sogenannte „Basis-IT-Infrastruktur“ eine Art „Internet-Portal“ für wesentliche pädagogische und dienstliche Kommunikation und Arbeitsprozesse.

Wir schrieben damals u.a. zu dem beginnenden Beratungsprozess:

„Daneben wird der HPR in den weiteren Beteiligungsschritten mit dem MSW insbesondere darauf achten, dass neben der sozialverträglichen Einrichtung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrkräfte auch deren unmittelbare Arbeitsplatzinteressen

verlässlich geregelt werden, z.B. bei der Frage nach der Verpflichtung zu einer digitalen, dienstlichen Kommunikation und weiteren hiermit verbundenen arbeitszeitrechtlichen Konsequenzen: Muss ich demnächst als Lehrerin noch am Sonntagabend dienstliche Emails meiner Schulleiterin zur Kenntnis nehmen?“

Nunmehr kann gesagt werden, dass es mit der noch mit dem „alten“ MSW abgeschlossenen „Dienstvereinbarung“ (DV) sowie zugehörigen 9 (!) Anlagen gelungen ist, eine ganze Reihe der aufgeworfenen Fragen erstmals verlässlich für alle Schulen, die LOGINEO NRW nutzen wollen, zu regeln. Genaueres findet sich hier:

<http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO/Startseite/>

Zunächst ist festzuhalten, dass die Teilnahme für jede Lehrkraft freiwillig ist und ihr bei Nicht-Teilnahme keine Nachteile entstehen dürfen. Und zu der o. a. aufgeworfenen Frage nach der „Erreichbarkeit“ ist nun z. B. in der sogenannten „Rahmenmediennutzungsordnung“ (Anlage 4) geregelt:

„Insbesondere ergibt sich aus der Einrichtung einer E-Mail-Adresse nicht eine weitergehende Pflicht zur Einsicht bei den dortigen Eingängen gegenüber den herkömmlichen Postfächern. (...) Eine Nachricht per E-Mail gilt als zur Kenntnis genommen, wenn sich die Lehrkraft oder das weitere Schulpersonal nach Versand der E-Mail wieder an der Schule aufhält und somit verpflichtet ist - analog zur Nachricht in Papierform - Informationen aus dem Postfach oder E-Mail-Posteingang zur Kenntnis zu nehmen.“ (s. da, Pkt. 2.2.a)

Das gilt natürlich für alle Beteiligten, auch umgekehrt für Schulleitungen. Auch diese haben ein Anrecht auf Feierabend und müssen nicht permanent (elektronische) Anfragen von Beschäftigten beantworten!

BEDENKEN – nicht zweitrangig!!

In einem Zeitraum von zwei Jahren sollen zudem die wichtigsten Fragen, die nicht geklärt werden konnten (z.B. nach der Mindestausstattung von dienstlichen Geräten, dem zeitlichen Ausgleich für den tatsächlichen Aufwand für schulische Administratoren etc.), in einer begleitenden AG von MSB und HPRen auf der Basis einer wissenschaftli-

chen Evaluation weiterdiskutiert und für die Beschäftigten akzeptabel geklärt werden.

Insbesondere die Frage nach der **datenschutzrechtlichen Verantwortbarkeit der dienstlichen Nutzung von privaten Endgeräten („Bring your own device“)** bei Verarbeitung personenbezogener Daten ist sehr umstritten geblieben. Die Landesdatenschutzbeauftragte (LDI NRW) hat bis zuletzt die erheblichen Zweifel nicht nur unseres HPR gestützt. So schrieb sie in ihrem aktuellen Bericht 2017 u.a.: „Die Schulleitung ist aufgrund der Vielfältigkeit der Risiken bei der Datenverarbeitung auf privaten Geräten nicht mehr in der Lage, alle technisch relevanten Sicherheitsaspekte zu überschauen.“ Die Schulleitung ist allerdings verantwortlich – neben der einzelnen Lehrkraft, die diese Nutzung der eigenen Geräte, egal ob es PCs, Laptops, Tablets oder gar Smartphones sind mit einem vorgegebenem Formular (Anl. 5) beantragen und dabei hohe Sicherheitsstandards zusichern muss!

Dass dies nicht nur für LOGINEO NRW relevant ist, sieht man daran, dass das MSB dem HPR einen Entwurf für eine neue „Dienstweisung ADV“ vorgelegt hat, in der dieses Formular demnächst obligatorisch sein soll für jede dienstliche Nutzung privater Endgeräte im schulischen Kontext, wenn personenbezogene Daten von Schüler*innen oder anderen Lehrkräften, wie z.B. Lehramtsanwärter*innen, verarbeitet werden sollen. Der HPR hat - nicht nur – wegen der erwähnten Bedenken der LDI weiteren Erörterungsbedarf angemeldet! Wir berichten fortlaufend!

„NEUER“ ERLASS ZUR BERATUNG IN DER SCHULE

Mit Erlass vom 02.05.2017 (BASS 12-21 Nr.4) hat das MSW den Tätigkeitsbereich der „Beratung in der Schule“ neu geregelt, ebenso die damit verknüpfte Fortbildung „Qualifikationserweiterung von Beratungslehrkräften an Schulen“ (BASS 20-22 Nr.8, Anl. 3 II.). Diese sollen in Zukunft stärker eine „Lotsen“-Funktion übernehmen.

Deutlich erweitert wurde durch diesen Erlass das bisherige „potenzielle“ Aufgabenfeld, insbesondere im wichtigen Bereich der „psychosozialen Beratung“. Welche konkreten Aufgaben die schulischen Beratungslehrkräfte übernehmen sollen, entscheidet die Leh-

rerkonferenz. Insbesondere die an unseren Schulformen besonders wichtige „klassische“ schulische Laufbahnberatung wollte das MSW ausschließlich in die Hände der Tutor*innen legen. Auf unsere Intervention hin verbleibt auch dieser Bereich in dem erweiterten Aufgabenspektrum. Die Lehrerkonferenz hat nicht nur das Recht, bei der Beauftragung der Beratungslehrkräfte und der Definition deren Aufgaben mitzubestimmen (s. Pkt. 4.1), sondern auch -wie bisher- über die Gewährung von deren Anrechnungsstunden (Pkt. 6.2), die i. Ü. aus der Grundstellenversorgung der Schulen „bezahlt“ werden und

nicht etwa aus dem geringen „Entlastungstopf“ der Lehrerkonferenz!! . Der Umfang dieser zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden wurde leider nicht, wie der HPR for-

derte, erhöht – deshalb ist es umso wichtiger, die Arbeitsfelder der Beratungslehrkräfte zum Schutz vor deren Überlastung durch die Lehrerkonferenz einzugrenzen!

LEIDER (NOCH) NICHTS NEUES - ZUR INKLUSION!

Wie sollen eigentlich unter den gegebenen – zumeist schlechten – Bedingungen die Lehrkräfte in „inklusive“ Lerngruppen arbeiten? Zusammen? Alleine? Welche Aufgaben sollen Lehrkräfte für Sonderpädagogik übernehmen, welche Regelschullehrkräfte? Welche Arbeitszeitregelungen sollen wie gelten? Was ist z. B. mit den notwendigen Kooperationszeiten?

Diese und viele weitere Fragen wurden auf zahlreichen Personalversammlungen den dortigen Vertreter*innen der Schulaufsicht gestellt. Gängige Antwort: „Das wissen wir auch nicht so genau, das müsste das Ministerium klären!“ Das ehemalige MSW zögerte lange. Auf Drängen der Hauptpersonalräte aller Schulformen erfolgte dann ein erster Aufschlag zu "Leitlinien für Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen" im Sommer 2015. Diese erste nicht nur für unseren HPR unakzeptable Fassung bezog sich lediglich auf bereits bestehende Vorgaben der ADO und trug in keiner Weise der veränderten Situation an den Schulen Rechnung.

Unter immensen Zeitdruck im Hinblick auf die Landtagswahlen entstand in diesem Frühjahr eine überarbeitete Fassung. Themen, die mit neuen Ressourcenfragen verbunden gewesen wären, wurden zunächst ausgeklammert und als „offene Desiderate“ und „noch zu konkretisieren“ nur im Vorwort erwähnt.

Aber - die Mehrzahl der Hauptpersonalräte hat auch diesem Entwurf nicht zugestimmt, und somit wurden diese Leitlinien nicht veröffentlicht. Nach wie vor brauchen wir aber aus Sicht des HPR an unseren Schulen eine Hilfestellung und einen Organisationsrahmen bei der Bewältigung pädagogischer Herausforderungen und Antworten auf dienstrechtliche Fragestellungen! Wir werden deshalb auch die neue Landesregierung aus dieser Verantwortung nicht entlassen. Immerhin wurde von der neuen Ministerin nicht nur im Wahlkampf, sondern auch in der Regierungserklärung das Formulieren von sogenannten „Qualitätsstandards“ für das „Gemeinsame Lernen“ versprochen! Der HPR wird v.a. darauf achten, dass die „Qualität“ dabei nicht zu Lasten der Beschäftigten geht!

NEUE BEURTEILUNGSRICHTLINIEN (BRL) AB 1.1.2018 IN KRAFT

Die noch bis Ende 2017 geltenden Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte stammen aus dem Jahre 2003. Durch die eingetretenen Änderungen in der Schullandschaft, die Vorgaben der Rechtsprechung der letzten Jahre und die geänderten Zuständigkeiten in der Personalauswahl war die Neufassung der Beurteilungsrichtlinien seit langem fällig.

In einer beim MSB einberufenen AG, in der Vertreter*innen des Schulministeriums, der Bezirksregierungen, der Hauptpersonalräte und der Schwerbehindertenvertretung vertreten waren, konnte der HPR für Beschäftigte eine Reihe guter und transparenter Regelungen erreichen. Dazu gehören z.B. die Umstel-

lung vom Freitext- auf ein 5-stufiges Punktesystem, das die Vergleichbarkeit der Beurteilungen wesentlich verbessert, oder eine Reduzierung der Ansprüche für Beschäftigte, die nur eine kurze Probezeit haben, sowie klare Zuständigkeiten bei Abordnungen etc.

Die neuen BRL sind im September 2017 im Amtsblatt veröffentlicht worden und treten ab 01.01.2018 in Kraft. Wir werden in der nächsten Zeit über die wichtigsten vorgenommenen Veränderungen in den neuen BRL ausführlicher in einem weiteren HPR-INFO berichten.